GEMEINDE BERIKON

# Gestaltungsplan In der Rüti in den Gemeinde Berikon und Widen

## Mitwirkungsbericht des Gestaltungsplans In der Rüti

Teilbereich Berikon

| | |
|---|---|
| Auflage zur öffentlichen Mitwirkung: | 25. Februar 2019 bis 26. März 2019 |
| Anzahl Mitwirkungsbeiträge: | 2 |
| Beschlossen durch den Gemeinderat: | 14. Oktober 2019 |

## Hinweise zur Mitwirkung (Verfahren und Bericht)

Auflage

Das Mitwirkungsverfahren des Gestaltungsplans In der Rüti erfolgte vom 25. Februar 2019 bis 26. März 2019. Während dieser Auflage wurden 2 Mitwirkungsbegehren beim Gemeinderat Berikon eingereicht.

Am 26. Februar 2019 fand zudem eine öffentliche Informationsveranstaltung über den Gestaltungsplan In der Rüti in Widen statt.

**Erläuterungen:**

| | |
|---|---|
| BNO | Bau- und Nutzungsordnung |
| SNP | Sondernutzungsplanung |
| GP | Gestaltungsplan |
| SNV | Sondernutzungsvorschriften |
| MIV | motorisierten Individualverkehr |

| | ***Mitwirkungsbegehren*** | ***Planerische Erwägungen bark / Metron AG / Gemeinderat Berikon*** | ***Entscheid GR*** |
|---|---|---|---|
| 1.1 | „(…) Weniger Freude bereiten uns die Überlegungen betreffend der Privatstrasse „In der Rüti", welche neu eine Verbindung zwischen Dorngasse und Kesslernmattstrasse ermöglichen soll. Wir bitten den Gemeinderat, dies zu überdenken. Wir sind der Auffassung, dass es diese Strasse so nicht braucht, da bereits genügend Verbindungen vorhanden sind. Wir könnten uns aber vorstellen, dass eine Fortführung der Strasse für den Kehrichtdienst, Feuerwehr und Ambulanz sowie Velofahrer sinnvoll wäre.- vorausgesetzt es bleibt bei der heutigen Strassenbreite der Rüti.<br>Sollten sich die beiden Gemeinden für diese Variante entscheiden, gehen wir davon aus, dass ein generelles Fahrverbot beidseitig signalisiert wird, unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Ausnahmen. Für uns wichtig ist im Weiteren, dass dieses generelle Fahrverbot auf der Höhe unserer Parzelle auch für die Anwohner der Rüti gilt.<br>Hinsichtlich der Strassenführung ist zu erwäh- | Die Strasse „In der Rüti" wird neu in ihrer bestehenden Form bis zur Parzelle Nr. 349 belassen und im Sinne einer Aufwertung des Quartiers von da an für den motorisierten Verkehr gekappt. Die Strasse funktioniert für den MIV neu als Sackgasse, wobei die südlich gelegenen Gebäude weiterhin über die Strasse „In der Rüti" erschlossen werden. Einfahrende Fahrzeuge der Anwohner (Parzellen Nrn. 342, 347, 348 und 349) wenden auf den jeweiligen Privatgrundstücken. Die Ein- / Ausfahrt von der Bellikonerstrasse wird aufgehoben.<br><br>Die geplanten Besucherparkplätze in der Strasse „In der Rüti" entfallen und werden in die Tiefgarage der Häuser A, B und C verlegt.<br><br>In § 20 SNV wird das öffentliche Fuss- und Fahrwegrecht (für Fussgänger und Velofahrer) entlang der Strasse In der Rüti sichergestellt.<br><br>Allfällig notwendige Signalisationen müssen im Baubewilligungsverfahren beurteilt werden.<br><br>Die vorgesehene öffentliche Wegverbindung ab Parzelle Nr. 349 | Dem Begehren wird entsprochen. |

| | ***Mitwirkungsbegehren*** | ***Planerische Erwägungen bark / Metron AG / Gemeinderat Berikon*** | ***Entscheid GR*** |
|---|---|---|---|
| | nen, dass wir einem Landabtausch definitiv nicht zustimmen könnten, da die Beeinträchtigungen auf unserer Parzelle zu markant wären. Das bedeutet, dass ein mögliches Fortführen der Strasse nicht geradlinig erfolgen kann." | bis Kesslernmattstrasse (SNV § 16, Absatz 2) erfolgt innerhalb des Gestaltungsplanperimeters. Es ist kein Landabtausch/-erwerb vorgesehen. | |
| 1.2 | „Sollte eine normale Verbindungsstrasse zwischen Dorngasse und Kesslernmattstrasse (blau eingerahmt) erstellt werden, so ist zu befürchten, dass bei Stau auf der Bellikerstrasse der Verkehr ins Quartier ausweichen wird (gelb eingefärbt). Um diese zu unterbinden muss die Verbindungsstrasse entsprechend eingeschränkt passierbar gemacht werden z.B. mit einer Barriere." | Die Strasse „In der Rüti" wird neu in ihrer bestehenden Form bis zur Parzelle Nr. 349 belassen und im Sinne einer Aufwertung des Quartiers von da an für den motorisierten Verkehr gekappt. Die Strasse funktioniert für den MIV neu als Sackgasse, wobei die südlich gelegenen Gebäude weiterhin über die Strasse „In der Rüti" erschlossen werden. Einfahrende Fahrzeuge der Anwohner (Parzellen Nrn. 342, 347, 348 und 349) wenden auf den jeweiligen Privatgrundstücken. Die Ein- / Ausfahrt von der Bellikonerstrasse wird aufgehoben.<br>Ab der Parzelle Nr. 349 bis Kesslernmattstrasse ist innerhalb des Gestaltungsplanperimeters eine öffentliche Wegverbindung (§ 20 SNV) vorgesehen (vgl. SNV § 16, Absatz 2).<br><br>Als Sackgasse konzipiert ist ein Schleichverkehr über die Strasse „In der Rüti" nicht möglich. Bauliche Massnahmen zur Verkehrseinschränkung (Barrieren) sind somit keine notwendig. | Dem Begehren wird entsprochen. |